

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven. Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereinspektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind dem Fischereidirektor die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischeret.
2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den hamburgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsfischereifonds gewährt werden und die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischer.
4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes für die Fischereibetriebe.
5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.

6) Die Ausföhrung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fangründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Aussenalster.

Dem Fischereidirektor liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischeret ob. Er hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Reichsdevisengesetzes, betr. die Ausübung der Fischeret im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischeret in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Zu 6. Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetze erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 84 des Krankenversicherungsgesetzes der Deputation durch die Bekanntmachung betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

Hiernach ist die Deputation

a) die „höhere Verwaltungsbehörde“

- 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42 b G. O.;
4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;

- 5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. (§ 105 e G. O.)

- 6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120 G. O.);
7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a G. O.);
8) für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;

- 9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b);
11) für die Errichtung der Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 133 G. O.);
12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen“ gemäss § 140 G. O. (nur zwar in den Fällen 1-3 und 5-12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);

- 13) für die Errichtung einer Innungskrankenkasse gemäss § 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892;
14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.

b) die „untere Verwaltungsbehörde“

- 1) für die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen;
2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 128 G. O.;
3) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 I).

c) die „Gemeindebehörde“ (nur zwar für das Stadtgebiet)

- 1) für die Bezeichnung von Wochenmarktartikeln neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;

- 4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sämfen, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen im Schornsteinfegerbetriebe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;

- 6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139 I G. O.) durch die Polizeibehörde;
7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139 I G. O.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Handelskammer,

Adolphplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetze vom 23. Januar 1860 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer geföhrte Register

„Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlaufsatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetze vom 23. Januar 1860 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schiffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu übersehen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industriekommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten soweit tunlich Sachverständige durch die Handelskammer zu vernennen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schiffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernennt Sachverständige in Handelssachen, die soweit erforderlich, von dem Prases der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige bediente Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bucherrevisoren, Getreidewäger, Probezieher für Tabak, desgleichen für Zucker, Messer für Bauhölzer und für Nutzhölzer, Rojer, Weinverlasser, Teetastierer, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer,

gr. Bleichen 61/63,

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Ingenieur Ernst Schiele, 97. Rad. Otto Meyer, Pappelallee 23/25. Stellvertreter: Vorsitzender: H. Knost, Eimsbütteler Chaussee 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetze bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Erfindungen und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 376.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten bedienten Sachverständigen in Gewerbesachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailhandelskammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetze vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge des Detailkaufmannstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Prases der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden: Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetze festgelegt sind. Wählbar ist jeder Detailkaufmann, welcher das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Stadtgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wahlbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlaufsatz. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schiffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schiffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerwesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Budgetausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausstellungsausschuss, Wahlausschuss. — Neben diesen Kammerrausschüssen bestehen 19 ständige Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

- 1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ „ Frucht- und Gemüsehandel
3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. „ „ Konfektion und Pulz
5. „ „ Handschuhe, Schirme, Hüte und Herrenmodeartikel
6. „ „ den Schuhwaren- und Lederhandel
7. „ „ Papier-, Tapeten-, Leder- und Galanteriewarenhandel
8. „ „ Buch- und Kunsthandel
9. „ „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
10. „ „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen etc.
11. „ „ den Getreide- und Futurhandel
12. „ „ Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
13. „ „ den Kohlen- und Holzhandel
14. „ „ Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
15. „ „ das Hotel- und Gastwirtsgerwerbe
16. „ „ den Milchhandel
17. „ „ den Fischhandel
18. „ „ den Brothandel
19. „ „ das Verkehrsgewerbe.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.